



Befreiung von Langzeitstudiengebühren bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit

Eine Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Diskussionen über die Einführung von Studiengebühren werden derzeit bundesweit geführt. Hierbei geht es u.a. um Langzeitstudiengebühren. So gehört das Erheben von Gebühren für Langzeitstudierende in Baden-Württemberg seit dem Wintersemester 1998/99 bereits zur Realität. Studierende mit Behinderungen sind insbesondere von Langzeitstudiengebühren betroffen, da sich Behinderungen und chronische Krankheiten zumeist studienzeitverlängernd auswirken. Da die Studienbedingungen an den Hochschulen häufig nicht barrierefrei sind, haben die Studierenden einen erhöhten Zeitaufwand, ihren Studienalltag zu organisieren.

Der Beirat empfiehlt daher die Aufnahme folgender Befreiungstatbestände in die Hochschulgesetze der Länder:

1. Studierende sind von der Gebührenpflicht zu befreien, wenn eine studienzeitverlängernde Auswirkung ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nachgewiesen werden kann.
2. Gebühren sind ebenfalls nicht zu entrichten bei Mitwirkung in den nach den Landeshochschulgesetzen vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen sowie in der Selbstverwaltung von Hochschuleinrichtungen und den Studentenwerken.
3. Ebenso fallen keine Gebühren an für nachgewiesene Zeiten ehrenamtlichen Tätigkeit in Selbsthilfeorganisationen, die der Kompensation der bestehenden studienrelevanten, behinderungsbedingten Benachteiligung dienen.

Bei der Umsetzung der Befreiungstatbestände ist eine Orientierung an den spezifischen Belangen der einzelnen zu garantieren. Es wird folgendes Verfahren vorgeschlagen, um den Studierenden mit möglichst geringem Aufwand zu ihrem Recht zu verhelfen:

1. Die/ der Studierende stellt ein Semester vor Ablauf der vorgeschriebenen Höchststudienzeit einen Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren. Dieser enthält

u.a. Aussagen darüber, um wie viele Semester sich das Studium voraussichtlich verlängern wird. Dem Antrag ist eine Bescheinigung mit dem individuellen Nachweis des Erfordernisses beizufügen.

Als Nachweise gelten:

- ein ärztliches Attest **oder**
- eine Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Hochschulen **oder**
- eine Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen (gem. §13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)).

2. Über die Freistellung von der Zahlung von Langzeitstudiengebühren wird nach individueller Prüfung in angemessener Zeit entschieden; als angemessen gilt eine Frist von drei Wochen in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 2 SGB IX (Neuntes Sozialgesetzbuch). Ein weiterer Antrag ist nur dann erforderlich, wenn sich die individuelle Situation des Studierenden über die vorab genehmigte Verlängerung hinaus weiter verzögert und daraufhin eine weitere Verlängerung notwendig wird. Die Beantragung erfolgt wie unter Punkt 1 ausgeführt.

Begründung:

Das Grundgesetz stellt in Art. 3 Abs. 3 S. 2 die Forderung auf, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf; das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und das SGB IX sollen dies konkretisieren. Diese Forderung muss sich auch in den Landesgesetzen, eingeschlossen die Hochschulgesetze der Länder, widerspiegeln. Daraus erwachsen insbesondere für die Hochschulen als öffentliche Einrichtungen spezifische Aufgaben. Sie haben sich u.a. der Anforderung zu stellen, gleiche Studienmöglichkeiten und Bedingungen zu schaffen, so dass auch Studierende mit Beeinträchtigung entsprechend Art. 12 GG (Grundgesetz) Studienfächer wählen können, die ihren Fähigkeiten und Begabungen entsprechen.

An Hochschulen, in denen Studierende mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen präsent sind, engagieren sich Verantwortliche seit Jahren dafür, Chancengleichheit für Studierende mit Beeinträchtigungen herzustellen. Das bedeutet beispielsweise, bereits bei der Bewerbung auf die spezifischen Belange dieser Studierenden einzugehen und auch während des gesamten Studiums individuelle Studien- und Prüfungspläne zu erstellen. Viele Prüfungsordnungen sehen mittlerweile einen Nachteilsausgleich vor, der es Studierenden mit Beeinträchtigung ermöglichen soll, entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten die erforderlichen Prüfungsleistungen inkl. der Leistungsnachweise für die Zulassung zu Prüfungen zu erbringen. Die Studentenwerke ihrerseits berücksichtigen die besonderen Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung beispielsweise bei der Schaffung und Vergabe von geeignetem Wohnraum und im Rahmen der BAföG-Bestimmungen, was u.a. die Zahlung von BAföG über die Regelstudienzeit hinaus beinhaltet (und zwar als Zuschuss).

Das Berücksichtigen und Eingehen auf die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten der Studierenden mit Beeinträchtigung während der Studienzeit durch die Hochschulen bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass Studienerfolge in der gleichen Zeit und mit einem vergleichbaren Aufwand wie von Studierenden ohne Beeinträchtigung erbracht werden können. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass – individuell unterschiedlich – zusätzliche Zeit und Energie aufgewendet werden muss, um Maßnahmen der Rehabilitation und mögliche Klinikaufenthalte in den Studienalltag zu integrieren, persönliche Assistenz zu koordinieren und das Alltagsleben sowie das Studium in einer nicht barrierefreien Umwelt zu organisieren.

Deshalb muss im Rahmen des Nachteilsausgleichs auch gelten, dass an Hochschulen, die in ihren Prüfungsordnungen eine Studienstudienhöchstdauer eingeführt haben, diese bei vorliegender (nachgewiesener) Behinderung um entsprechend beantragte Semester verlängert wird, und zwar im Grund- wie im Hauptstudium.

In diesem Zusammenhang sei auf § 2 Abs. 4 S. 2 HRG (Hochschulrahmengesetz) verwiesen sowie auf die Erfordernis - entsprechend der Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) v. 25.6.1982 zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ und der Stellungnahme der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) vom 3.11.1986 - Prüfungsordnungen mit einer einschlägigen Regelung zu versehen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das SGB IX im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation seit 2001 einkommensunabhängige Leistungen für einen behinderungsbedingten Mehraufwand vorsieht. Da auch ein Studium im Sinne der Rehabilitation der beruflichen Eingliederung dient, würden jedoch Studiengebühren für den betroffenen Personenkreis einen finanziellen Mehraufwand bedeuten, der der Intention des Gesetzes widerspricht.

Januar 2004